

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

130

Gesetz: ArbGG 1953 § 9; ZPO §§ 232, 233, 518

- Leitsätze: 1. An den Inhalt und die Form der nach § 9 Abs. 4 ArbGG erforderlichen Rechtsmittelbelehrung dürfen keine Anforderungen gestellt werden, die über den Zweck hinausgehen, es auch einer rechtsunkundigen Partei zu ermöglichen, die gegen sie ergangene Entscheidung mit einem zulässigen Rechtsmittel anzugreifen. Die Belehrung darüber, in welcher Form eine statthafte Berufung einzulegen ist, braucht deshalb nicht den Hinweis zu enthalten, daß in der Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten anzugeben ist.
2. Auch wenn eine Rechtsmittelschrift von dem bei einem Prozeßbevollmächtigten angestellten juristischen Mitarbeiter entworfen worden ist, trifft den Prozeßbevollmächtigten ein nach § 232 Abs. 2 ZPO der Partei zuzurechnendes Verschulden, wenn er eine nicht formgerechte Rechtsmittelschrift ohne eigene Prüfung im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit seines Mitarbeiters unterzeichnet (im Anschluß an BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO).

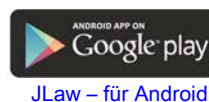
Aktenzeichen: 2 AZB 32/74

Beschluß des BAG vom 5. September 1974

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



AZB 32/74

Sa 44o/74 München

130

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. September 1974 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 25. Juli 1974 - 1 Sa 44o/74 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revisionsbeschwerde.



- 2 -

G r ü n d e :

I. Durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 2. April 1974 war der Klage des Klägers in vollem Umfang stattgegeben worden. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 27. Juni 1974 zugestellt worden. Mit dem Urteil war bei der Zustellung eine Rechtsmittelbelehrung mit folgendem Wortlaut verbunden:

"Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden. Die Berufungsschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Die Berufungsschrift muß binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Landesarbeitsgericht in München eingegangen sein. Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb weiterer zwei Wochen nach Eingang der Berufung bei Gericht in gleicher Form schriftlich zu begründen."

Am 10. Juli 1974 ist beim Landesarbeitsgericht eine Berufungsschrift vom 9. Juli 1974 eingegangen, in der weder die ladungsfähigen Anschriften der Parteien noch die Parteirollen angegeben sind. Das angefochtene Urteil war der Berufungsschrift nicht beigelegt. Die vorinstanzlichen Akten sind erst am 17. Juli 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Durch Schriftsatz vom 24. Juli 1974, am selben Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen, ist die Berufung begründet worden.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 25. Juli 1974 -zugestellt am 29. Juli 1974- die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es hat in den Gründen dieses Beschlusses ausgeführt, daß die Berufung nicht formgerecht eingelegt worden sei, weil in der Berufungsschrift nicht die ladungsfähige Anschrift des Klägers oder eines Prozeßvertreters angegeben sei und diese fehlenden Angaben auch nicht innerhalb der Berufungsfrist aus sonstigen Umständen zu ermitteln gewesen seien.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit zwei Schriftsätzen vom 31. Juli 1974 - beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 7. August 1974 - hat die Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt und gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die sofortige Beschwerde (Revisionsbeschwerde) ist zwar nach § 77 ArbGG zulässig, aber nicht begründet, weil das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, daß bis zum Ablauf der Berufungsfrist keine formgerechte Rechtsmittelschrift der Beklagten eingegangen ist.

1. Die Auffassung der Beklagten, die Berufungsfrist sei noch nicht durch die Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts in Lauf gesetzt worden, weil die Rechtsmittelbelehrung keine Angaben über die "Form" der Berufung, nämlich die Bezeichnung der ladungsfähigen Anschrift des Berufungsbeklagten enthalte, kann nicht gefolgt werden.

Nach § 9 Abs.4 ArbGG muß sich die Rechtsmittelbelehrung darauf erstrecken, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welchem Gericht, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist. Diesen gesetzlichen Anforderungen genügt die dem arbeitsgerichtlichen Urteil beigelegte Rechtsmittelbelehrung. Wie das Bundesarbeitsgericht schon in dem Beschluß vom 7. September 1959 - 1 AZB 15/59 - (AP Nr.12 zu § 9 ArbGG 1953) ausgeführt hat, können die an Rechtsmittelbelehrungen zu stellenden Anforderungen anderer Gerichtsbarkeiten nicht ohne weiteres auf das Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit übertragen werden. Anders als z.B. im Sozialgerichtsverfahren müssen sich im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren die Parteien nämlich durch Rechtsanwälte oder sonstige rechtskundige Personen (Verbandsvertreter) vertreten lassen. Mit dieser Besonderheit ist aber zugleich schon der Sinn und Zweck der Rechtsmittelbelehrung im arbeitsgerichtlichen Verfahren aufgezeigt. Wegen der Rechtskundigkeit der im Berufungsverfahren notwendigen Prozeßvertreter braucht die Rechtsmittelbelehrung sich nicht auf solche Angaben zu erstrecken, die



- 4 -

der Prozeßvertreter schon aufgrund seines erforderlichen Fachwissens auf dem Gebiet des Zivilprozesses kennt oder kennen muß. Anders als im sozialgerichtlichen Berufungsverfahren finden für die Berufungen gegen arbeitsgerichtliche Urteile die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung, für Form und Inhalt der Berufungsschrift also § 518 ZPO. Da aber die Einlegung der Berufung selbst schon durch rechtskundige Prozeßvertreter erfolgen muß, bedarf es in der Rechtsmittelbelehrung nicht solcher Angaben, die im einzelnen die Form und den Inhalt der Berufungsschrift im Sinne von § 518 ZPO bezeichnen. Wollte man der Ansicht der Beklagten folgen, daß die Rechtsmittelbelehrung auch die Angabe enthalten müsse, daß in der Rechtsmittelschrift die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten anzugeben sei, so würde das über den Sinn und Zweck der Rechtsmittelbelehrung im Verfahren vor dem Arbeitsgericht hinausgehen. Der Zweck der Rechtsmittelbelehrung ist der, den Rechtsunkundigen ohne weiteres in die Lage zu versetzen, die für die Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen Schritte zu unternehmen. Dieser Notwendigkeit ist im vorliegenden Fall aber genügt, wenn -wie hier geschehen- in der Belehrung die Art des Rechtsmittels, die Stelle, bei dem es anzubringen ist und die einzuhaltende Frist aufgezeigt ist, sowie dann, wenn ein Vertretungszwang besteht, angegeben wird, daß die Berufungsschrift durch einen Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter beim Berufungsgericht einzureichen ist (vgl. Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 9 Anm.14). Weiterer Angaben bedarf es in der Rechtsmittelbelehrung nicht, weil bei den rechtskundigen Prozeßvertretern vorausgesetzt werden muß, daß sie, sobald sie mit der Sache befaßt sind, das Anliegen der Partei auch ohne Belehrung über die Einzelheiten der Berufungsschrift und des Berufungsverfahrens nach Maßgabe der ZPO sachgemäß vertreten (vgl. auch BSG 1, 227 [229]).

Gegen eine von der Beklagten begehrte Ausweitung der Rechtsmittelbelehrung spricht letztlich auch, daß eine rechtsunkundige Partei durch über das Wesentliche hinausgehende Angaben in der Belehrung abgelenkt und verwirrt werden könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung, die nach § 9 Abs.5 ArbGG den Lauf der Berufungsfrist hätte hindern können, liegt somit entgegen der Annahme der Beklagten nicht vor.

2. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil weder aus der Berufungsschrift selbst noch aus sonstigen Umständen, die innerhalb der Berufungsfrist bekannt geworden sind, die ladungsfähige Anschrift des Klägers und Berufungsbeklagten ermittelt werden konnte. Sämtliche Senate des Bundesarbeitsgerichts haben in nunmehr ständiger Rechtsprechung die nach § 518 Abs.2 ZPO erforderliche Form der Berufungsschrift als nicht gewahrt angesehen, wenn darin weder die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten noch die Namen und die Anschriften seines Prozeßbevollmächtigten in der ersten Instanz bezeichnet worden sind und dieser Mangel erst nach Ablauf der Berufungsfrist behoben worden ist (vgl. BAG AP Nr. 20 - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt - und Nr. 21 zu § 518 ZPO; AP Nr.7 zu § 553 ZPO und das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des erkennenden Senats vom 25.Oktober 1973 - 2 AZR 526/72 -). Dabei ist in der letztgenannten Entscheidung des Senats ausdrücklich hervorgehoben worden, daß es nicht genügt, wenn aus der Berufungsschrift die Parteirollen des Berufungsklägers und des Berufungsbeklagten zu entnehmen sind.

Sinn und Zweck des § 518 Abs.2 ZPO erfordern die genaue Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelbeklagten. Diese Angabe ist im Interesse der Rechtssicherheit und insbesondere wegen des Schutzes des Rechtsmittelgegners unbedingt erforderlich, weil nur so die Berufung alsbald nach ihrer Einlegung gemäß § 519 a Satz 1 ZPO von Amts wegen an den Rechtsmittelbeklagten zugestellt werden kann. Der Rechtsmittelgegnert darf nicht länger als nötig darüber im Ungewissen bleiben, ob das von ihm erstrittene Urteil rechtskräftig ist oder nicht.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die alsbaldige Kenntnis von der Rechtsmitteleinlegung auch hinsichtlich der Möglichkeit einer Anschlußberufung von Bedeutung. Zwar ist die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anschlußberufung im Gegensatz zur Anschlußrevision an keine Frist gebunden; zumindest ist aber die Begründung der Anschlußberufung gemäß § 522 a ZPO von der Berufungsbegründungsfrist abhängig, so daß es auch insofern auf die alsbaldige Kenntnis des Rechtsmittelgegners von der Berufung ankommt (vgl. BAG AP Nr. 20 und 21 zu § 518 ZPO). Dabei ist auch unmaßgeblich, daß -wie hier- der Berufungsbeklagte im konkreten Einzelfall keine Anschlußberufung einlegen konnte.

3. Gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist kann der Beklagten auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Die Beklagte hat nicht dargelegt, daß sie durch einen unabwendbaren Zufall gehindert worden ist, eine formgerechte Berufung einzulegen.

Ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs.1 ZPO ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (BAG AP Nr. 56 zu § 233 ZPO mit weiteren Nachweisen). Dabei ergibt sich aus § 232 Abs. 2 ZPO, daß die Partei für die Sorgfalt ihres Prozeßbevollmächtigten einzustehen hat; sie muß ein Verschulden ihres Rechtsanwaltes wie eigenes gegen sich gelten lassen (BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO; BAG AP Nr. 9, 10, 35 und 56 zu § 233 ZPO).

a) Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten haben zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuches u.a. vorgetragen, Rechtsanwalt Dr. F sei von der Beklagten beauftragt worden, die Berufung einzulegen. Er habe den Rechtsanwalt J, der in der Kanzlei seit Mai 1970 als juristischer Mitarbeiter beschäftigt sei, dem aber keine Vertretungsmacht übertragen sei, beauftragt, den Berufungsschriftsatz, wie auch die spätere Berufungsbegründung, zu entwerfen. Sollte Herr Rechtsanwalt J bei der Anfertigung des Berufungsschriftsatzes nicht die angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, so sei sein etwaiges Verschulden der Beklagten nicht anzurechnen, da er nicht als Vertreter der Beklagten tätig gewesen



- 7 -

sei. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe sich darauf verlassen dürfen, daß die von dem Rechtsanwalt J entworfene Berufungsschrift den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe.

b) Diese Ausführungen sind nicht geeignet, einen unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO schlüssig darzulegen. Die Beklagte verkennt, daß es bei dem von ihr geschilderten Sachverhalt nicht auf die Frage ankommt, ob der bei ihrem Prozeßbevollmächtigten angestellte Rechtsanwalt J Vertreter im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO war oder nicht.

Die Anfertigung von Rechtsmittelschriften gehört zu der eigenverantwortlichen Tätigkeit des von der Partei damit beauftragten Rechtsanwaltes (vgl. BAG AP Nr. 11 und 18 zu § 518 ZPO). Diese Tätigkeit kann weder dem Büropersonal (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO) noch einem nicht zur Vertretung berechtigten juristischen Hilfsarbeiter eigenverantwortlich überlassen werden. Gleichgültig, ob die Rechtsmittelschrift von dem eigentlichen Büropersonal oder von einem nicht vertretungsberechtigten angestellten Rechtsanwalt entworfen ist, handelt der Prozeßbevollmächtigte als Vertreter der Partei im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO, wenn er den Entwurf unterschreibt und damit zu seinem eigenen, bestimmenden Schriftsatz macht (vgl. auch Naendrup in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 18 zu § 232 ZPO). Dabei muß er die Rechtsmittelschrift persönlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO).

Daraus folgt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht die äußerstmögliche Sorgfalt aufgewendet hat, wenn er sich insoweit auf die Zuverlässigkeit des Rechtsanwaltes J verlassen hat.

c) Schließlich kann die Beklagte auch nicht damit gehört werden, auch ihr Prozeßbevollmächtigter habe bei äußerster Sorgfalt ebenso wie Rechtsanwalt J keinen Fehler der Berufungsschrift erkennen können, weil es keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwaltes darstelle, wenn er

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nicht die "seit neuester Zeit" bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur notwendigen Form einer Rechtsmittelschrift kenne. Der erkennende Senat hat bereits in dem Beschluß vom 12. März 1974 - 2 AZR 103/73 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen - ausgeführt, ein Rechtsanwalt, der im Jahre 1973 eine Revision einlege, die nicht die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten angebe, könne seinen Wiedereinsetzungsantrag nicht darauf stützen, er habe trotz Bemühens die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht gekannt, denn diese sei zumindest seit 1969 ausreichend publiziert.

Diese Ausführungen gelten auch für die hier eingelegte Berufung. Die Berufungsschrift ist am 10. Juli 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Schon in der Entscheidung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 2. November 1968 - 3 AZR 296/67 - = BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO, die in vielen Fachzeitschriften (darunter auch in der NJW 1969, S. 1366) veröffentlicht worden ist, ist ausgesprochen worden, daß der Rechtsmittelbeklagte so bestimmt bezeichnet sein muß, daß ihm die Rechtsmittelschrift ohne Verzögerung zugestellt werden kann. Rechtsanwalt J und der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hätten somit bei sorgfältigem Studium der Fachzeitschriften erkennen können, daß zu den Formerfordernissen der Berufungsschrift auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Berufungsbeklagten gehört. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts steht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22. September 1971 (VersR 1971, 1145). Der BGH hat in der angezogenen Entscheidung die Unzulässigkeit einer Berufung damit begründet, daß die Parteirollen im Rechtsmittelverfahren aus der Berufungsschrift nicht zu erkennen waren und zu der weiteren Frage, wie genau der Rechtsmittelbeklagte bezeichnet werden muß, nicht Stellung genommen. Im übrigen entspricht die Berufung der Beklagten nicht einmal diesen Anforderungen. Die Angabe, in Sachen G ./. K werde für "die Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

klagte" Berufung eingelegt, läßt nämlich offen, für und gegen welche Partei Berufung eingelegt werden sollte (vgl. BGH, aaO und BAG AP Nr. 4 zu § 553 ZPO).

III. Die Revisionsbeschwerde der Beklagten war nach alledem gemäß § 77 Satz 2 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Hillebrecht

Dr. Feller

Roeper

